

Gebrauch machen, jedoch darf das letztere nicht mit Kugeln, sondern höchstens nur mit grobem Schrot geladen sein. Auch muß der Wondarm in derartigen Fällen seine volle Besonnenheit sich sorgfältig bewahren und sich von aller Leidenschaftlichkeit fern zu halten suchen, um in Anwendung der ihm anvertrauten Amtsgewalt und Schutzwaffen nicht weiter geführt zu werden, als zur Abwendung der ihm drohenden Gefahr und zur Erreichung des dienlichen Zweckes unumgänglich nothwendig ist.

§. 25.

Beschwerden gegen die Person und Dienstführung der Wondarmen sind bei dem Wondarmerie-Commando anzubringen und von diesem zu entscheiden. Recursinstanz ist das Fürstl. Ministerium, Abth. des Innern.

Mudolstadt, den 15. September 1854.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

№ LXV. Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend die Aufhebung der in Folge der eingetretenen Landesstrauer angeordneten Einstellung der öffentlichen Lustbarkeiten u. s. w.,
vom 25. September 1854.

Auf Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten wird die durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 18. d. M. getroffene Anordnung wegen Einstellung des öffentlichen Tanzens und Musikhaltens sowie aller sonstigen rauschenden öffentlichen Vergnügungen unter Aufrechterhaltung der übrigen Bestimmungen rücksichtlich der noch fortdauernden Landesstrauer vom 1. October d. J. ab dergestalt aufgehoben, daß von und mit diesem Tage öffentliche Vergnügungen der gedachten Art wieder stattfinden können.

Mudolstadt, den 25. September 1854.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.